



HVBG

HVBG-Info 14/1985 vom 25.07.1985, S. 0048 - 0049, DOK 452.2:474/094

**Weiterzahlung von Kinderzulage und Waisenrenten nach Vollendung
des 25. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - VB 54/85**

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder
Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des
25. Lebensjahres des Kindes oder der Waise;

hier: 1. Ableistung von Wehrdienst in einem Staat, der das
Übereinkommen über die Verringerung der
Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von
Mehrstaaten vom 6. Mai 1963 unterzeichnet hat
2. Entscheidung des Bundessozialgerichts vom
16. November 1984, 10 RKg 11/83

Zusammenfassung:

Es wird auf die Bedeutung des Übereinkommens über die Verringerung
der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaaten vom
6. Mai 1963 im Zusammenhang mit der Gewährung von Kinderzulage und
Waisenrente aufmerksam gemacht und gleichzeitig die in diesem
Zusammenhang ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts vom
16. November 1984, 10 RKg 11/83, bekannt gegeben.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004538 = VB 054/85 vom 11.07.1985